



Änderungsantrag zur Satzung zum Schutz und zur
Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Antrag zur Vorlage BV-V/07/0411-01 - Stellungnahme
der Verwaltung vom 11.06.2021

<i>Einbringer/in</i> Dezernat II, Bauwesen, Umwelt, Bürgerservice und Brandschutz	<i>Datum</i> 11.06.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Bürgerschaft	Kenntnisnahme	14.06.2021	Ö

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält die
beiliegende Stellungnahme der Verwaltung vom 11.06.2021 zu ihrer Kenntnis.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 11.06.2021 öffentlich

Stellungnahme der Verwaltung zur angestrebten Beschlussfassung - Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Sehr geehrter Mitglieder der Bürgerschaft,

bezüglich der aktuell im Gremienlauf befindlichen Vorlage „(Änderungsantrag zur) Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ stellt Ihnen das Dezernat II hinsichtlich der möglichen Durchsetzbarkeit von Maßnahmen nachfolgende Stellungnahme des Rechtsamtes in Hinblick auf die Vorbereitung der Sitzung am Montag zur Verfügung.

Stellungnahme/Anmerkungen:

zu 1): „§2, Satz 1 wird um „..., Freizeit-...“ ergänzt und soll lauten: „Die Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen den Bürgerinnen und Bürgern als innerstädtische Freiräume zur Nutzung als Spiel-, Freizeit- und Erholungsorte zur freien Verfügung.“

Diesem Zusatz stehen keine rechtlichen Erwägungen entgegen.

Zu 2): „§3, Absatz (3), Ziffer 4 wird gestrichen.“ (zu nächtigen)

Es wird empfohlen, an der von der Verwaltung gemachten Regelung festzuhalten. Die Grünanlagen sind grundsätzlich nicht für das „Nächtigen“ ausgelegt, insbesondere fehlt entsprechende Infrastruktur (WC's). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch die Gestattung des Nächtigen die erhöhte Gefahr nächtlicher Ruhestörung und Belästigung der Anwohner einhergeht.

Die Durchsetzbarkeit für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) kann nur durch ein entsprechendes Verbot erreicht werden.

Als vermittelnde Lösung kann die Einführung des Wortes „dauerhaft“ vorgeschlagen werden, so dass schließlich das dauerhafte Nächtigen geahndet werden kann und sich keine Verstetigung als nächtliche Ruhestätte ergibt.

3): „§3, Absatz (3), Ziffer 9 wird folgendermaßen verändert: „9. Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten“.

§ 3 Abs. 3 Ziff. 9 wurde im zweiten Halbsatz bereits geändert. Soweit die Passage: „Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen ...“ gestrichen werden soll, ist Folgendes auszuführen:

Das „Anschlagen“ von Druckerzeugnissen birgt die Gefahr, Schäden an Bäumen und Anlagen herbeizuführen. Die Erfahrung zeigt, dass entsprechende Sachbeschädigungen nur schwer verfolgbar sind. Einer zunehmenden Vermüllung durch entsprechende Druckschriften kann durch den KOD ohne entsprechende Handhabe nicht begegnet werden.

Die Anbringung von Plakaten und Anschlägen liefe zudem der Exklusiv-Vereinbarung der UHGW mit dem der DSM Deutsche Städte Medien GmbH zuwider. Danach überträgt die UHGW das Recht zur alleinigen Nutzung aller Außenwerbemöglichkeiten auf städtischen Grundstücken (§ 1 Abs. 1 Städtemedienvertrag vom 28.08.2006). Die UHGW verpflichtet sich, in dem Vertrag keinem Dritten auf städtischen Grundstücken Außenwerbung zu betreiben (§ 1 Abs. 4 Städtemedienvertrag vom 28.08.2006). Vielmehr unterstützt die UHGW laut vertraglicher Regelung dabei, ungenehmigte Werbeanschläge jeglicher Art zu verhindern (§ 1 Abs. 5 Städtemedienvertrag vom 28.08.2006).

Das „Verteilen“ stellt möglicherweise eine Belästigung der Menschen dar, die in Ruhe ihre Freizeit in den Grünanlagen verbringen wollen ohne Druckmittel aufgedrängt bekommen zu wollen.

4): „§3, Absatz (3), Ziffer 13 wird Satz 2 [„In den Grün- und Spielanlagen ist der Gebrauch von Rundfunk oder anderen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten“] gestrichen.“

§ 3 Abs. 3 Ziff. 13 S. 12 wurde bereits geändert. Die aktuelle Entwurfsversion lautet:
„Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
dies gilt insbesondere während der nächtlichen Ruhezeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr“

Die nunmehr von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung kommt wohl dem Ansinnen des Änderungsvorschlags weitestgehend nach. Eine darüber hinausgehende Streichung ist nicht zu empfehlen. Die UHGW ist nachbarrechtlich dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Ruhezeiten eingehalten werden.

Wenn die UHGW keine entsprechenden Grenzen setzt indem in der Satzung keine notwendigen Regelungen aufgenommen werden, wird der Gemeinde das möglicherweise eintretende „Lärmen“ während der Nacht u.U. zugerechnet, vgl. bspw. VG München, Urteil vom 15.01.2003 - M 7 K 02.2587 und VG München (Bsp. Skateanlage) , Urteil vom 26.06.2013 – M 7 K 11.4993 (Bsp. Bolzplatz). Dann besteht ein entsprechender Abwehranspruch der Anwohner.

5): „§3, Absatz (3), Ziffer 17 wird um folgenden Satz ergänzt: „Ausgenommen davon sind vom Oberbürgermeister ausgewiesene Bäume bzw. Vorrichtungen.“

Hier liegt es in der Verantwortung der Stadtverwaltung, welche Bäume und Einrichtungen hierfür ausgewiesen werden, so dass diesem Zusatz zugestimmt werden kann.

6): „§3, Absatz (3), Ziffer 18 wird gestrichen.“

Dieser Punkt wurde bereits modifiziert. Er lautet in der aktuellen Entwurfs- Version:

„aktiv und aufdringlich-aggressiv zu betteln. Stilles betteln im üblichen Rahmen ist vom Verbot ausgenommen“

Die gewählte Formulierung dient dem Zweck, Besucher vor aufdringlichen Störungen zu schützen und stellt eine vermittelnde Lösung dar.

7): „Im §3, Absatz (3), Ziffer 19 wird das Wort „Ungenehmigte,...“ an den Satzanfang gestellt.“
(gewerbliches Musizieren)

Dies ergibt sich bereits aus dem Gesamtzusammenhang von § 3 Abs. 3 Ziff. 19 i.V.m. §§ 7- 11 und § 15 Abs. 1 Nr. 5, kann aber klarstellend, deklaratorisch aufgenommen werden.

8): „§3, Absatz (3), Ziffer 22 wird gestrichen.“(Grillen nur auf ausgewiesenen Flächen)

Zu beachten ist, dass die UHGW zum einen „nachbarrechtlich“ bzw. aufgrund des öffentlich-rechtlichen Abwehranspruchs in Anspruch zu nehmen ist, wenn die durch das Grillen entstehende Rauchentwicklung eine nicht mehr unerhebliche Grenze überschreitet. Vgl. VGH München, Urteil vom 15.06.1989 – 22 B 87.1866, VGH Mannheim, Urteil vom 11.04.1994 - 1 S 1081/93, beides Beck online.

Die Regelung dient der Reduzierung der Haftung der UHGW und deren Oberbürgermeister. Der resultierenden Verkehrssicherungspflicht kann lediglich an jenen Plätzen nachgekommen werden, an welchen das Grillen explizit ausgewiesen ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine offene Flamme stets mit einer gesteigerten Brandgefahr einhergeht und somit gesteigerte Vorsicht geboten ist. Im Grundsatz ist derjenige, der eine Einrichtung, welcher Art auch immer, betreibt, bei Schadenfällen haftbar zu machen ist, §§ 823, 831 BGB, § 839 Abs. 1 s. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG.

Zu § 823 Abs. 1 BGB hat die Rspr. zudem den gewohnheitsrechtlichen Rechtssatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz anderer zu treffen hat (Verkehrssicherungspflicht, st. Rspr. des BGH).

Die Verkehrssicherungspflicht setzt bereits dort an, wo die Benutzung nicht nur unbefugt erfolgt, sondern vielmehr gewünscht oder ggf. nur dauerhaft geduldet ist. (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 27.04.2001 – 6 U 1812/00 (Bsp. Rodeln))

Die Einschränkung des Grillens beugt zudem der zunehmenden Vermüllung und der sich häufenden nächtlichen Ruhestörung vor.

9): „In §6 wird hinter dem Wort „Ordnung“ folgender Einschub vorgenommen:
„..., zur Einhaltung der Nachtruhe...“

Die Nachtruhe gehört zur öffentlichen Ordnung. Der Einschub ist klarstellend und kann befürwortet werden.

Abschließender Hinweis:

Auch seitens der Stadtverwaltung wird erkannt, dass der überwiegende Teil der Bürger*innen sich rücksichtsvoll in den Grünanlagen der Stadt bewegt und diese angemessen und im Sinne aller nutzt. Die zunehmenden berechtigten Beschwerden der Anwohner und vieler Bürger*innen zeigen jedoch auch, dass ein rücksichtsvolles Miteinander nicht allen Nutzern immer gelingt. Insbesondere an den stark frequentierten Plätzen wie z.B. Credneranlagen und Museumshafen besteht ein gesteigertes Konfliktpotential. Die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Entwurf der Verwaltung erscheint nach hiesiger Ansicht geeignet, die Gemengelage zu entspannen. Eine Überregulierung wird diesseits nicht erkannt.

Abschließend soll im Hinblick auf die Begründung des Änderungsvorschlags darauf hingewiesen werden, dass Zuwiderhandlungen gegen die Satzung nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, wenn die Satzung eine Handlung überhaupt als Zuwiderhandlung definiert. Nur durch entsprechende Regelung ist dem KOD für den Vollzug eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage an die Hand gegeben.